

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.2001

Geschäftszahl

2000/17/0194

Rechtssatz

Da die Übergangsregelung des § 59 Abs 10 VlbG NatSchG 1997 (iVm § 60 Abs 1 legcit) - der zu Folge im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in zweiter Instanz anhängige Verfahren nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu erledigen sind - eine ausdrückliche Erfassung auch der abgabenrechtlichen Verfahren nicht enthält, ist sie dahin zu verstehen, dass der Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgabenvorschriften für die Festsetzung der Naturschutzabgabe nicht außer Kraft gesetzt werden sollte. Aus der Übergangsvorschrift des § 59 Abs 10 VlbG NatSchG 1997 ist somit für Abgabenverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht in zweiter Instanz anhängig waren, nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass für sie nicht der so genannte Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgabenvorschriften, sondern jedenfalls (auch für alte Bemessungszeiträume) die neue Rechtslage zu gelten hätte. Eine solche Auslegung vermeidet es im Übrigen hinsichtlich der Abgabe, dem Gesetzgeber zu unterstellen, er hätte an den (zufälligen) Verfahrensstand unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen wollen (vgl zu der rechtsähnlichen Übergangsvorschrift des § 58 Abs 1 OÖ BauO 1994 das Erkenntnis des VwGH vom 29. September 1997, 97/17/0116).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2000/17/0195

2000/17/0196

2000/17/0197